



**Begründung der Vorlage:**

Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 hat der Bundestag beschlossen, dass ab 01.01.2005 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – in Kraft tritt (Bundesgesetzblatt 2003 Teil I Nr. 67). Damit wird das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) abgelöst.

In Bezug auf die Einführung des SGB XII ist die Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen gemäß § 39 SGB VIII um den Unterhalt der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, sicherzustellen, zu ändern.

Diese Änderungen sind fett gekennzeichnet.

Eine Schlechterstellung der Hilfeempfänger erfolgt durch die Änderung der Richtlinie nicht.

Diese Änderung wird durch In-Kraft-Treten der als Anlage beigefügten 2. Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt der Kinder oder Jugendlichen wirksam.

Anlage

## **2. Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen gemäß § 39 SGB VIII, um den Unterhalt der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, sicherzustellen**

*Auf Grund des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 (BGBl. 2003 Teil I Nr. 67) und des In-Kraft-Tretens des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – mit Wirkung vom 01.01.2005 hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 23.11.2004 folgende 2. Änderung beschlossen:*

Die Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt der Kinder oder Jugendlichen vom 07.11.2002 wird wie folgt geändert:

### **Hilfen zur Verselbständigung**

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, wird im Rahmen der angestrebten Verselbständigung für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen ein angemessenes Zimmer bzw. eine Wohnung angemietet. Für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ist ein einmaliger Zuschuss bis zu maximal 1.023 Euro möglich. Der Zuschuss ist zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht. Im Antrag ist der Bedarf aufzulisten und vom zuständigen Sozialarbeiter zu bestätigen.

Sparguthaben des Jugendlichen oder jungen Volljährigen ist nach den Vorschriften der §§ 91 ff SGB VIII **i.V.m. §§ 90,91 SGB XII** anzurechnen.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.